

Neue attraktive Fördermöglichkeiten für die solare Wärmeenerzeugung.



Zum 1. April 2015 trat die novellierte Förderrichtlinie für Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt (kurz: Marktanzreizprogramm) in Kraft. Durch die Verbesserung der Förderanreize erhofft sich der Gesetzgeber eine Beschleunigung im Zubau erneuerbarer Energien, um so das Ziel des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes von 14 % Anteil erneuerbarer Energien bis 2020 zu erreichen.

Grundsätzliche Änderungen:

- Deutlich höhere Fördersätze in fast allen Fördersegmenten.
- Neudefinition des Gebäudebestandes: Hierzu zählen Gebäude, in denen seit mindestens 2 Jahren ein anderes Heizungssystem installiert ist, das ersetzt oder unterstützt werden soll.
- Erweiterung der Frist für die Antragstellung im einstufigen Verfahren von 6 auf 9 Monate.
- Die Zusatzförderung (verschiedene Bonustatbestände sowie für Optimierungsmaßnahmen) wird auch im Rahmen der Innovationsförderung möglich.
- Eine Zusatzförderung wird gewährt, sofern mit der Errichtung der förderfähigen Anlage eine Optimierungsmaßnahme durchgeführt wird.
- Die Durchführung nachträglicher Optimierungsmaßnahmen bereits geförderter Anlagen ist ebenfalls förderfähig.

Konkrete Änderungen für Solarthermie:

- In der Basisförderung (d. h. im Gebäudebestand) liegt der **Mindestförderbetrag für Anlagen zur kombinierten Warmwassererzeugung und Heizungsunterstützung bei 2.000 € (bisher: 1.500 €)**. Über die Mindestförderung hinaus wird jeder zusätzliche Quadratmeter Bruttokollektorfläche mit 140 €/m² gefördert (bisher: 90 €/m²).
- **Solarkollektoranlagen zur reinen Warmwassererzeugung sind nun ebenfalls förderfähig** – bisher wurden lediglich Anlagen zur kombinierten Warmwassererzeugung und Heizungsunterstützung gefördert. Der Mindestförderbetrag für Anlagen zur ausschließlichen Warmwassererzeugung liegt bei 500 €, jeder darüber hinausgehende Quadratmeter Bruttokollektorfläche wird mit zusätzlichen 50 €/m² gefördert.
- Erstmals wird eine **ertragsabhängige Förderung im Rahmen der Innovationsförderung** (0,45 € x jährlicher Kollektorsertrag x Anzahl Kollektoren) eingeführt. Diese kann alternativ zur Innovationsförderung für große Solarkollektoranlagen (20 bis 100 m²) beantragt werden.

Aktuelle Fördersätze für solarthermische Anlagen

Die im Rahmen des Marktanzreizprogrammes definierten Förderungen werden über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (www.bafa.de) abgewickelt und gewährt. Förderanträge sind innerhalb von 9 Monaten, nachdem die Anlage in Betrieb genommen wurde, beim BAFA einzureichen.

Seit dem 1. April 2015 gelten im Bereich Solarthermie folgende Fördersätze:

Basisförderung

Art der Anlage	Größe	Förderbetrag
Solarkollektoranlage zur ausschließlichen Warmwassererzeugung ¹	3 bis 10 m ² Bruttokollektorfläche	500 €
	11 bis 40 m ² Bruttokollektorfläche	50 €/m ² Bruttokollektorfläche
Solarkollektoranlage zur kombinierten Warmwassererzeugung und Heizungsunterstützung, solaren Kälteerzeugung oder Wärmenetz-zuführung ²	bis 14 m ² Bruttokollektorfläche	2.000 €
	15 bis 40 m ² Bruttokollektorfläche	140 €/m ² Bruttokollektorfläche
Erweiterung einer bestehenden Solarkollektoranlage um mind. 4 bis zu 40 m ² Bruttokollektorfläche		50 €/m ² zusätzl. Bruttokollektorfläche

Die Basisförderung gilt nur für Maßnahmen im Gebäudebestand, das heißt: für Gebäude, in denen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage seit mehr als zwei Jahren ein anderes Heizungs- oder Kühlsystem installiert ist.

Innovationsförderung³

Art der Anlage	Größe	Förderbetrag	
		Gebäudebestand	Neubau
Solarkollektoranlage zur ausschließlichen Warmwassererzeugung	20 bis 100 m ² Bruttokollektorfläche	100 €/m ² Bruttokollektorfläche	75 €/m ² Bruttokollektorfläche
Solarkollektoranlage zur kombinierten Warmwassererzeugung und Heizungsunterstützung, solaren Kälteerzeugung oder Wärmenetz-zuführung	20 bis 100 m ² Bruttokollektorfläche	200 €/m ² Bruttokollektorfläche	150 €/m ² Bruttokollektorfläche
Solarkollektoranlage zur Wärme- oder Kälteerzeugung (Alternative) = ertragsabhängige Förderung ⁴	20 bis 100 m ² Bruttokollektorfläche	0,45 € x jährlicher Kollektor-ertrag x Anzahl Kollektoren	

Weitere Fördermöglichkeiten

Ein Kombinationsbonus bis zu 500 € je Anlagenkombination ist möglich bei gleichzeitiger Errichtung einer förderfähigen Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse (z. B. Pelletofen mit Wassertasche) oder einer effizienten Wärmepumpe, beim Anschluss der Kollektoranlage an ein Wärmenetz oder bei gleichzeitigem Austausch eines Heizkessels ohne Brennwerttechnik durch einen Öl- oder Gasbrennwertkessel.

Zusätzlich können unter bestimmten Voraussetzungen Fördermittel für die Durchführung von Optimierungsmaßnahmen sowie ein Gebäudeeffizienzbonus beantragt werden – beides gilt jedoch nur für den Gebäudebestand.

¹Mindestvoraussetzung: Bruttokollektorfläche mind. 3 m² bis max. 40 m², Pufferspeichervolumen mind. 200 l (beides gilt für alle Kollektortypen).

²Mindestvoraussetzung Flachkollektoren: Bruttokollektorfläche >= 9 m² und Pufferspeichervolumen 40 l/m²;

Mindestvoraussetzung Vakuumröhren- und Vakuumflachkollektoren: Bruttokollektorfläche >= 7 m² und Pufferspeichervolumen 50 l/m².

³Errichtung auf einem Wohngebäude mit mind. 3 Wohneinheiten oder auf einem Nichtwohngebäude mit mind. 500 m² Nutzfläche. Alternativ: Errichtung auf Ein- oder Zweifamilienhäusern mit einem solaren Deckungsgrad von mind. 50 %, in denen der auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust das 0,7-fache des entsprechenden Wertes des jeweiligen Referenzgebäudes nicht überschreitet. Darüber hinaus gelten die gleichen Mindestanforderungen an das Pufferspeichervolumen wie in der Basisförderung.

⁴Die ertragsabhängige Förderung kann alternativ zur Innovationsförderung für große Solarkollektoranlagen beantragt werden. Grundlage des jährlichen Kollektor-ertrages (kWh/a/Kollektor) ist das Datenblatt 2 der Solar-Keymark-Programmregeln (Standort Würzburg, 50 °C).